

STURM - Grundstückseinfriedungen - St1120.14

Schäden an baulichen Einfriedungen und/oder lebenden Gartenzäunen unmittelbar an der Grundstücksgrenze

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Artikel 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB

sind einschließlich Nebenkosten für Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Art. 3 Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB - sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Erstrisikosumme mitversichert.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum- oder Abbrucharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Ist zusätzlich zur Renaturierung eine Neupflanzung der beschädigten bzw. zerstörten lebenden Grundstückseinfriedung notwendig, werden die Kosten der Neupflanzung bis maximal EUR 100,- je ersatzpflichtiger Pflanze ersetzt. Erfolgt keine Neupflanzung der lebenden Grundstückseinfriedung werden lediglich die reinen Renaturierungskosten sowie die oben erwähnten Nebenkosten ersetzt.

Die in der Polizza ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar.

Bei Schäden an baulichen Einfriedungen mit angebrachtem Sichtschutz (Planen, Matten udgl.) wird ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 200,- in Abzug gebracht.